

Fragen und Antworten zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 19. Dezember 2017 den **Entwurf** eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge beschlossen und den Gesetzentwurf der Bürgerschaft zugeleitet ([Drucksache 21/11426](#)). Der Gesetzentwurf sieht mittels Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes die Schaffung einer zusätzlichen Form der Beihilfe als dienstrechtliche Regelung vor. Beamtinnen und Beamte sollen sich ab dem 1. August 2018 neben der bisherigen Beihilfe, die individuell zu einzelnen Aufwendungen gewährt wird, alternativ für eine Pauschale zur Deckung der hälftigen Kosten einer Krankenvollversicherung entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass die Beihilfe gegenüber der Art des Versicherungsverhältnisses (privat oder freiwillig gesetzlich) tatsächlich neutral ausgestaltet ist. Bislang müssen GKV-Mitglieder, die sich im Beamtenverhältnis befinden, den gesamten Krankenversicherungsbeitrag selbst zahlen. Die folgenden Fragen und Antworten sollen eine Orientierung bezüglich der geplanten pauschalen Beihilfe bieten.

In welchem Fall ist die pauschale Beihilfe für mich von Vorteil?

Die pauschale Beihilfe wird unabhängig von der Art des Versicherungsverhältnisses gewährt. Allerdings ist ihre Inanspruchnahme vor allem im Fall einer freiwilligen GKV-Mitgliedschaft von Vorteil. Sofern die Voraussetzungen für eine GKV-Mitgliedschaft gegeben sind, können sich neue Beamtinnen und Beamte damit zukünftig leichter zwischen der privaten und der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden. Bislang zahlen Beamtinnen und Beamte den kompletten GKV-Beitragssatz allein. Die pauschale Beihilfe kann zudem von den Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und -empfängern in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

Kann ich einfach so in das System der gesetzlichen Krankenversicherung wechseln?

Nein. Beamtinnen und Beamte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Sie können sich nur unter den im Fünften Buch Sozialgesetzbuch definierten Voraussetzungen freiwillig gesetzlich krankenversichern, zum Beispiel wenn zum Zeitpunkt der Verbeamtung entsprechende Vorversicherungszeiten vorliegen.

Wie hoch ist mein GKV-Beitrag? Welches Einkommen wird verbeitragt?

Anders als in der PKV ist der GKV-Beitrag einkommensabhängig. In der GKV werden keine Risikozuschläge erhoben und Familienangehörige ohne bzw. mit geringem Einkommen sind beitragsfrei mitversichert. Aktuell beträgt der ermäßigte Beitragssatz für freiwillige GKV-Mitglieder 14,0 Prozent des Bruttoeinkommens. Bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten werden zudem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen, Aktien und Ähnlichem verbeitragt. Die Einkünfte werden aber nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2018: 53.100 Euro im Jahr) berücksichtigt. 2018 liegt der monatliche GKV-Höchstbetrag für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch bei 619,50 Euro. Hinzu kommt ein kassenabhängiger Zusatzbeitrag, der ebenfalls auf die Einkünfte erhoben wird. Dieser lag 2017 bei durchschnittlich 1,1 Prozent. Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent, ebenfalls zuzüglich Zusatzbeitrag.

Muss ich den kassenabhängigen Zusatzbeitrag in der GKV alleine tragen?

Nein. In Hamburg wird der Zusatzbeitrag bei der Berechnung der pauschalen Beihilfe berücksichtigt.



Wie hoch ist die Pauschale?

Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen GKV-Krankenversicherungsbeitrags der beihilfeberechtigten Person unter Berücksichtigung der Hälfte des kassenabhängigen Zusatzbeitrags. Die Ehe- bzw. Lebenspartnerin bzw. der Ehe- bzw. Lebenspartner gilt auch im Fall der pauschalen Beihilfe als berücksichtigungsfähige Angehörige bzw. berücksichtigungsfähiger Angehöriger. Ihr bzw. sein nachgewiesener GKV-Krankenversicherungsbeitrag wird berücksichtigt, wenn ihr bzw. sein Jahreseinkommen unter 18.000 Euro liegt. Maßgeblich hierfür sind die Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz im Jahr vor der Antragstellung. Bei der Berechnung der Pauschale sowohl für die beihilfeberechtigte Person als auch für die berücksichtigungsfähige Ehe- bzw. Lebenspartnerin bzw. den berücksichtigungsfähigen Ehe- bzw. Lebenspartner ist zu beachten, dass der GKV-Krankenversicherungsbeitrag um den Beitrag eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder um den Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung gemindert wird. Die Pauschale wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt.

Bekomme ich bei der pauschalen Beihilfe Krankengeld?

Nein. Wie bisher, zahlt der Dienstherr im Krankheitsfall die Besoldung weiter. Zudem erfolgt eine mögliche Versicherung von aktiven Beamtinnen und Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung zum ermäßigten Beitragssatz für freiwillige Mitglieder, bei dem das Krankengeld explizit ausgeschlossen ist.

Kann ich meine Entscheidung für die pauschale Beihilfe rückgängig machen?

Nein. Die einmal durch schriftlichen Antrag getroffene Entscheidung ist unwiderruflich. Ein Hin- und Herwechseln zwischen der pauschalen Beihilfe und der klassischen Beihilfe ist nicht möglich. Ausgaben für Leistungen, die gegebenenfalls über dem Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung liegen, können damit auch nicht mehr bei der Beihilfestelle geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Versicherte in der GKV das Prinzip der Kostenerstattung wählen. Allerdings ist in besonderen Ausnahmefällen nach wie vor eine zusätzliche Beihilfe zur Vermeidung von Härtefällen möglich. Auch die Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation im Krankheitsfall, auf Leistungen aus der Dienstunfallfürsorge oder auf Leistungen der Beihilfe im Pflegefall werden von der Entscheidung für die pauschale Beihilfe nicht berührt.

Was passiert, wenn ich in den Ruhestand trete?

Der Anspruch auf eine pauschale Beihilfe bleibt auch im Ruhestand bestehen. Der GKV-Beitragssatz steigt von 14,0 auf 14,6 Prozent.

Gibt es die pauschale Beihilfe auch außerhalb Hamburgs?

Nein. Bislang ist Hamburg das einzige Bundesland, das diese Alternative anbietet. Ein länderübergreifender Dienstherrnwechsel oder ein Wechsel in den Bundesdienst wäre nach jetzigem Stand folglich mit einem gewissen finanziellen Risiko verbunden.

Ändert sich für mich etwas bei der bisherigen Beihilfe, wenn ich mich nicht für die neu angebotene pauschale Beihilfe entscheide?

Nein. Die bisherige Beihilfe bleibt neben dem neuen Angebot in ihrer Ausgestaltung bestehen. Gleiches gilt für die Heilfürsorge. Die Inanspruchnahme des neuen Angebots ist freiwillig.

(Stand: 11. Januar 2018)